

Satzung der Hochschule für Künste Bremen zu Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis

vom 05.12.2012

Der Rektor der Hochschule für Künste hat gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2010 (Brem. GBl. S. 375) am 06.12.2012 die vom Akademischen Senat am 05.12.2012 beschlossene Satzung zu Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn und Akzeptanz in der Öffentlichkeit anstrebt. Die im Folgenden aufgestellten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis greifen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1998 auf. Die Anwendung und Weitergabe der Grundsätze mit ihren teilweise disziplinspezifischen Ausformungen muss im Rahmen von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sichergestellt sein.

§ 1

Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Höchste Priorität in der wissenschaftlichen Arbeit haben Ehrlichkeit und das Bestreben nach Wahrheit. Eine selbstkritische Einstellung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gegenüber den gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnissen muss konsequent eingehalten werden. Grundlegend für eine gute wissenschaftliche Praxis ist unter anderem die genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Quellen und Daten sowie das Arbeiten nach den Regeln bzw. Gesetzen der Kunst. Hierunter versteht man, dass eine Handlung entsprechend den anerkannten Regeln und unter Anwendung aller Erkenntnisse und technischen wie persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ausgeübt wurde.

§ 2

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortlichkeit in Arbeitsgruppen, Instituten und sonstigen Forschungsgemeinschaften

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler handelt eigenverantwortlich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraus-

setzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation sind insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion.

Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen innerhalb der Gruppe ist durch die Leiterin oder den Leiter der Gruppe sicherzustellen. Wissenschaftliche Ergebnisse sind bei experimentellem Vorgehen durch ihre Reproduzierbarkeit und bei nicht-experimentellen Methoden durch ihre Nachvollziehbarkeit charakterisiert. Die Reproduzierbarkeit bei experimentalwissenschaftlichen Ergebnissen wird in der Arbeitsgruppe durch die Diskussion und Überprüfung des Weges zu den Ergebnissen vor ihrer Veröffentlichung nachgewiesen.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Aufgabe von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in der Lehre zu vermitteln. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden und am Beispiel erfahrbar zu machen.

§ 4

Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Instituten oder Forschungseinrichtungen, wo sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.

Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

§ 5

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheberinnen und Urheber beteiligt, so kann als Mitautorin oder Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, einschließlich der Studierenden und anderen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern muss gewahrt werden.

§ 6

Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Neben der Fähigkeit zur selbständigen Lehre erfolgt die Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen vorrangig anhand der Publikationen, hierbei haben Qualität und Originalität vorrang vor Quantität.

Die inhaltliche Bewertung der Publikationen ist wesentlich, dies gilt besonders für Spezialfächer, bei denen es an einer hinreichend breiten Vergleichsbasis fehlt. Hierfür kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit es sich um eine originelle Fragestellung und deren originelle Lösung handelt, inwieweit ein Erkenntnisgewinn erreicht wurde, und wie hoch der Anteil der einzelnen Forschenden am wissenschaftlichen Konzept der Untersuchungen, an den eigenen Experimenten und an der Manuskriptgestaltung ist. Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kann die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab sein, auch hier ist eine zumindest stichprobenweise inhaltliche Qualitätsermittlung unverzichtbar.

Bei Berufungs- und Bewerbungsverfahren auf wissenschaftliche Stellen kann es sich bei einer hohen Zahl von Publikationen empfehlen, eine beschränkte Anzahl benennen zu lassen, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden soll. Dies schließt nicht aus, auch nichtbenannte Veröffentlichungen zur Erlangung eines Gesamtbildes mit einzubeziehen. Dem Druck, möglichst viel und schnell auf Kosten der wissenschaftlichen Sorgfalt zu publizieren, kann so entgegengewirkt werden.

§ 7
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Gruner', written in a cursive style.

Prof. Dr. Herbert Gruner